

Agenda



Teil 1: Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie

Teil 2:
Betriebsrentenstärkungsgesetz

Agenda



Teil 1:
Umsetzung der
Mobilitätsrichtlinie

Teil 2:
Betriebsrentenstärkungsgesetz



Überblick

Aspekt 1: Unverfallbarkeit dem Grunde nach

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach

Aspekt 3: Beschränkung von Bagatellabfindungen

Aspekt 4: Erweiterung der Auskunftspflichten

Überblick (1/2)

Ziel



 Mit Blick auf das Recht der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV sollen Mobilitätshemmnisse abgebaut werden, die sich aus Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung ergeben können

Aktueller Stand



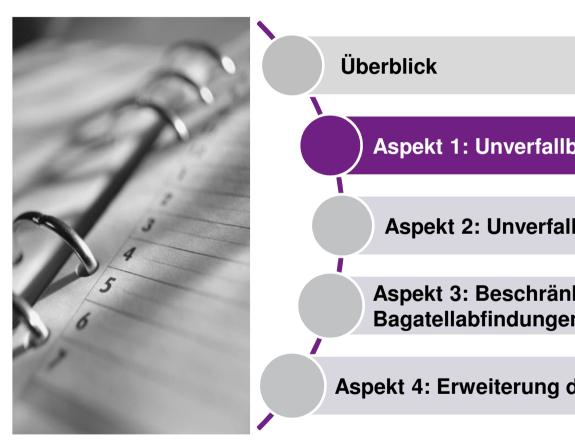
- Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014
- Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie ist verkündet und wird diesbezüglich ab 01.01.2018 in Kraft treten

Überblick (2/2)

Kerninhalte



- Absenkung der Anforderungen an die gesetzliche Unverfallbarkeit ("UV") dem Grunde nach
- Einführung einer gesetzlichen Anwartschaftsdynamisierung bei bestimmten bislang nach UV Ausscheiden statischen Versorgungsgestaltungen
- Einschränkung der Möglichkeit der einseitigen Abfindung von Bagatellanrechten
- Veränderung der betriebsrentenrechtlichen Auskunftspflichten



Aspekt 1: Unverfallbarkeit dem Grunde nach

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach

Aspekt 3: Beschränkung von Bagatellabfindungen

Aspekt 4: Erweiterung der Auskunftspflichten

Aspekt 1: Unverfallbarkeit dem Grunde nach

Änderungen des BetrAVG



§ 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG n.F.

- Für ab dem 01.01.2018 erteilte Zusagen:
 Voraussetzungen der gesetzlichen Unverfallbarkeit dem Grunde nach abgesenkt
 - vom vollendeten 25. Lebensjahr auf das vollendete 21. Lebensjahr
 - von einer fünfjährigen Zusagedauer auf eine dreijährige Zusagedauer
- Vor dem 01.01.2018 erteilte noch nicht gesetzlich unverfallbare Zusagen: Übergangsregelung

Auswirkungen im Versorgungsausgleich

Primärfolge: Versorgungsanrechte sind **früher ausgleichsreif**, so dass sie früher dem Wertausgleich bei der Scheidung unterliegen.

Es liegt nahe, dass ein Teil der Anrechte, die erst infolge dieser Gesetzesänderung ausgleichsreif werden, der **Geringfügigkeitsprüfung** (§ 18 VersAusglG) unterfallen wird

Sekundärfolge: Dies führt faktisch dazu, dass zukünftige Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (noch) weiter zurückgedrängt werden



Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (1/14)

Änderungen des BetrAVG



Grundsatz § 2a Abs. 2 Satz 1 BetrAVG n.F. Abweichend vom Festschreibeeffekt darf ein UVA gegenüber einem vergleichbaren nicht ausgeschiedenen Arbeitnehmer im Hinblick auf den Wert seiner unverfallbaren Anwartschaft nicht benachteiligt werden

Anwendungsbereich

Sachlich:

- Durchführungswege: Im Wesentlichen Direktzusage und U-Kasse
 - Direktversicherung und P-Kasse im Wesentlichen, wenn keine versicherungsvertragliche Lösung
- Plangestaltungen: Zum 20.05.2014 für Neueintritte noch offene
 - endgehaltsorientierte Gestaltungen
 - regelmäßig angehobene Eckwertsysteme
 - nicht beitragsorientierte Zusagekomponenten bei beitragsorientierten Leistungszusagen,
 z.B. ein Mindestkapital i.H.v. einem Bruttojahresgrundgehalt bei Invalidität
 - gehaltsdynamische Besitzstände nach Neuordnungen abhängig von der konkreten Ausgestaltung
- Rechtsbegründungsakt: Soweit keine echten Einzelzusagen ("System")

Zeitlich:

Bei erfassten Gestaltungen nur Beschäftigungszeiten ab dem 01.01.2018

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (2/14)

Dynamisierungserfordernis

- Zusagen, auf die der neue Grundsatz der Nichtbenachteiligung von UVAs anwendbar ist, sind gesetzeswidrig, wenn keine Dynamisierung der unverfallbaren Anwartschaft vorgenommen wird
- Gesetzlich vorgesehene Dynamisierungsmechanismen:
 - Eine Benachteiligung gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn die Anwartschaft angepasst wird
 - um 1 % p.a.
 - wie die Anwartschaften oder Nettolöhne vergleichbarer nicht ausgeschiedener Arbeitnehmer
 - wie die laufenden Leistungen, die an Versorgungsempfänger des Arbeitgebers erbracht werden
 - entsprechend dem VPI f
 ür Deutschland
 - Wohl Wahlrecht des Versorgungsträgers. In der Praxis ist davon auszugehen, dass die Dynamisierung um 1 % p.a. die stärkste Verbreitung erfahren dürfte

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (3/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.) Fiktion des • § 45 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG ordnet für die Bewertung bei zum Ehezeitende noch betriebszugehörigen Ausgleichspflichtigen ("AP") ein fiktives § 45 Abs. 1 Ausscheiden spätestens zum Stichtag Ehezeitende an, d.h. zu bewerten ist Satz 2 eine UVA **VersAusgIG** Verweis in § 45 § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG verweist auf § 2 BetrAVG (bislang vollständige) Regelung der Höhe unverfallbarer Anwartschaften) und auf § 4 Abs. 5 BetrAVG Abs. 1 Satz 1 (Übertragungswert). § 4 Abs. 5 BetrAVG verweist seinerseits auf § 2 BetrAVG **VersAusalG** § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG verweist nicht auf § 2a BetrAVG n.F.! Praktische Konsequenz: Frage nach Ausgleichsreife der Anwartschaftsdynamik ist eher theoretisch, da die Dynamik nach § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F. selbst bei bestehender Ausgleichsreife mangels Verweisung nicht in die Bewertung des Ehezeitanteils einbezogen würde Hier relevante Inhalte des § 2 BetrAVG: Vorgaben zur Durchführung der zeitratierlichen Ermittlung unverfallbarer Anwartschaften in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 3a Satz 1, Abs. 4. Diese Normen werden nicht verändert • Festschreibeffekt in Abs. 5: Der Inhalt dieser Norm "wandert" vom 01.01.2018 an in § 2a BetrAVG n.F.

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (4/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Neuerung 1: Verweis auf Festschreibeeffekt entfällt

- Lösungsansatz: Allgemeine Regeln des VersAusglG enthalten i.d.R. gleichlaufenden Handlungsbefehl:
 - § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 VersAusglG ordnet allgemeine Wertanpassungen auszugleichender Anrechte dem Ausgleich nach der Scheidung zu
 - § 45 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG liegt die Wertung zu Grunde, dass der Wert der Anwartschaft nach der jeweiligen Versorgungsregelung zum Ende der Ehezeit als maßgeblichem Stichtag für den VA ermittelt werden kann (BT-Drs. 16/10144, Seite 82)
- Es liegt nicht nahe, dass die Handhabung im VA durch die Umsetzung der MobilitätsRL gezielt verändert werden sollte
- Konsequenz: Insoweit keine Veränderung gegenüber der gewohnten Handhabung

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (5/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.) • § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG verweist nicht auf § 2a BetrAVG n.F. **Neuerung 2:** Konsequenzen: Neu eingeführte **Anwartschafts**dynamik in Beispiel: § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F. 2037 2007 Grundfall: Ausscheiden 2047 mit 67 Abwandlung: UVA 2037 mit 57 Zusage: 0,8 % * Endgehalt pro Dienstjahr; Altersgrenze = 67 Anwartschaftsdynamik nach UVA: 1% p. a.

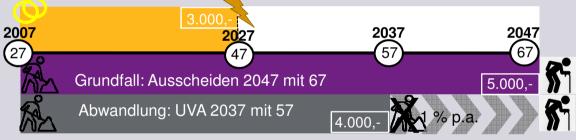
Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (6/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.) Neuerung 2: Neu Externe Teilung Abs. 2 Betr AVG n. F. entspricht exakt der bis

Neu eingeführte Anwartschaftsdynamik in § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.

Externe Teilung: Nichtberücksichtigung der Anwartschaftsdynamik nach § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F. entspricht exakt der bisherigen VA-Logik:

 Auszugleichen: Statische Versorgungsleistung, die bis zum Stichtag Ehezeitende erworben wurde



Zusage: 0,8 % * Endgehalt pro Dienstjahr; Altersgrenze = 67

Auszugleichen in Grundfall und Abwandlung:

- EZA: 0,008 * 3.000 EUR * 40 erreichbare DJ * 20/40 (arb.-recht. m/n-tel) * 20/20 (VA-rechtl. m/n-tel) = 480 EUR statisch
 - ▶ § 45 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG gibt zwar fiktive UVA vor. Bei echter UVA wäre die Anwartschaft für DJ ab 2018 zu dynamisieren. § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG verweist aber nicht auf die Dynamisierungspflicht in § 2a BetrAVG n.F.
- AW: 240 EUR statisch bzw. dessen korrespondierender Kapitalwert

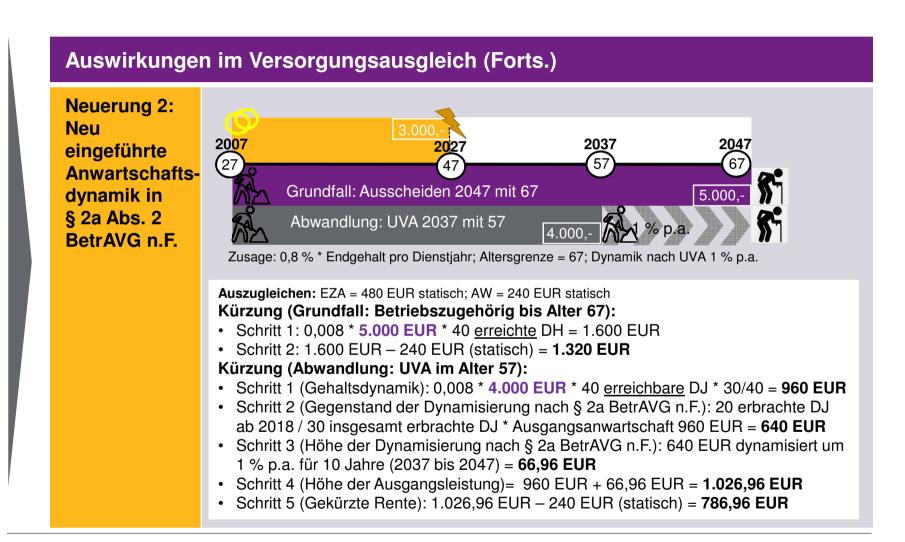
Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (7/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Neuerung 2: Neu eingeführte Anwartschaftsdynamik in § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.

- Kürzung: Versorgungsfall des AP: Festzusetzende Versorgungsleistung =
 - (1) Planformel des Endgehaltsplans (ohne Berücksichtigung des VA)
 einschließlich der bis zum Versorgungsfall tatsächlich realisierten Gehaltsdynamik und/oder gesetzlichen Anwartschaftsdynamik nach § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.
 - (2) Abzüglich statischem Kürzungselement (grds. ½ ehezeitanteilige Leistung)

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (8/14)



Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (9/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Neuerung 2: Neu eingeführte Anwartschaftsdynamik in § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.

- Gegenstand des schuldrechtlichen VA:
 - Grundsatz: Hälftige nach Ehezeitende auf den Ehezeitanteil entfallene Dynamik
 - Besonderheit bei tatsächlich realisierter Dynamik nach § 2a Abs. 2 BetrAVG:
 Berücksichtigung nur, soweit die hierdurch aufgewerteten Dienstzeiten ab 2018 in die Ehezeit fallen Zeit-Zeit Betrachtung

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (10/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.) **Neuerung 2:** 3.000. Neu 2037 2007 eingeführte 57 **Anwartschafts-**Grundfall: Ausscheiden 2047 mit 67 5.000.dvnamik in § 2a Abs. 2 Abwandlung: UVA 2037 mit 57 4.000, BetrAVG n.F. Zusage: 0,8 % * Endgehalt pro Dienstjahr; Altersgrenze = 67; Dynamik nach UVA 1 % p.a. Auszugleichen: EZA = 480 EUR statisch; AW = 240 EUR statisch Schuldrechtlicher VA (Grundfall): EZA der nachehezeitlichen Gehaltsdynamik • EZA noch auszugleichen: 0,008 * (Gehaltsdifferenz 5.000 EUR – 3.000 EUR = 2.000 **EUR**) * 40 erreichbare DJ * 20/40 * 20/20 = 320 EUR; Ausgleich: 160 EUR Schuldrechtlicher VA (Abwandlung): EZA der nachehezeitlichen Gehaltsdynamik + **EZA UV-Dynamik** • EZA der nachehezeitlichen. Gehaltsdynamik: 0,008 * (4.000 EUR – 3.000 EUR = 1.000 **EUR**) * 40 erreichbare DJ * 20/40 * 1 = 160 EUR; Ausgleich: **80 EUR** • EZA der realisierten 1%-Dynamik: 66.96 EUR (realisierte 1 %-Dynamik) * 10/20 (für 10 Jahre ehezeitlicher BZ ab 2018 zu 20 Jahre gesamter BZ ab 2018) = 33.48 EUR: Ausgleich: 16,74 EUR • EZA gesamt: 160 EUR + 33,48 EUR = 193,48 EUR; Ausgleich gesamt: **96,74 EUR**

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (11/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Neuerung 2: Neu eingeführte Anwartschaftsdynamik in § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.

• Fazit zu externer Teilung: Das bestehende gesetzliche System passt!

Teil 2: Interne Teilung

- Interne Teilung: § 12 VersAusglG wirft Folgefragen auf:
 - § 12 VersAusglG ordnet dem Ausgleichsberechtigten ("AB") die "Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes" zu. Diese Formulierung ist weiter gefasst als die normbezogene Verweisung in § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG und geht ausweislich der Gesetzesbegründung in BT-Drs. 16/10144. Seite 57 über den Insolvenzschutz des BetrAVG hinaus
 - Konsequenz: Einbezug auch der Anwartschaftsdynamik nach § 2a Abs. 2 BetrAVG
 n.F. über § 12 VersAusglG nahe liegend
- Zusammenspiel beim Wertausgleich bei interner Teilung:
 - Auszugleichen: Statische Versorgung, da Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG, Gleichlauf mit externer Teilung
 - Kürzung: Statische Versorgung, da Kürzung grds. auf Gegenstand des Ausgleichs aufsetzt, Gleichlauf mit externer Teilung
 - Anrechtseinrichtung zugunsten des AB: Mit Dynamik nach § 12 VersAusglG i.V.m. § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (12/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Neuerung 2: Neu eingeführte Anwartschaftsdynamik in § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.

Beispiel:

• ... Auszugleichen: EZA = 480 EUR statisch; AW = 240 EUR statisch

Einzurichten (Wertausgleich): 240 EUR Rente bzw. der sich bei Rückrechnung des korrespondierenden Kapitalwerts für den AB hieraus ergebenden Rente, nachstehende Berechnungen betrachten zur besseren Übersichtlichkeit die Einrichtung von 240 EUR Rente

Zugunsten AB zu dynamisieren: § 12 VersAusglG i.V.m. § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.:

 240 EUR * ½ = 120 EUR, da von 20 Jahren Ehezeit (2007 bis 2027) nur 10 Jahre ab 2018 liegen

Vom Ehezeitende an insgesamt zu dynamisieren im Grundfall:

- Gesamte Aktivenanwartschaft des AV nach 2027 (480 EUR) gemäß Gehaltsdynamik
- + Anrecht des AB ab 2027 (240 EUR),
- d.h. 120 EUR ab 2027 mehr als in einem Szenario ohne VA, das sind bezogen auf 2027 + 25 % zu dynamisierender Anwartschaften infolge des VA

Vom Ehezeitende an insgesamt zu dynamisieren in der Abwandlung:

- Gesamte Aktivenanwartschaft des AV nach 2027 (480 EUR) gemäß Gehaltsdynamik bis 2037
- + UV-Dynamik auf die UV-Anwartschaft für DJ nach 2017 zwischen 2037 und 2047
- + das Anrecht des AB nach 2027
- d.h. 120 EUR ab 2027 mehr als in einem Szenario ohne VA, bezogen auf 2027 + 25
 zu dynamisierender Anwartschaften infolge des VA

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (13/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Neuerung 2: Neu eingeführte Anwartschaftsdynamik in § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.

- Folgefragen bei interner Teilung:
 - Folgefrage: Muss der Versorgungsträger hinnehmen, dass die Bemessungsgrundlage von Dynamiken gegenüber einem Szenario ohne VA ansteigt (ungekürztes Anrecht des AP + eingerichtetes Anrecht des AB) oder sind z.B. bei Teilung auf Kapitalwertbasis belastungsneutrale Rückrechnungen zulässig?

Argument pro: § 12 VersAusglG ordnet AB die Stellung eines UVA i.S.d. BetrAVG zu, die auch durch § 2a Abs. 2 BetrAVG mit ausgestaltet ist

Folgefrage: Ist es halbteilungswidrig, wenn die Dynamik des Anrechts des AB nach § 12 VersAusglG i.V.m. § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F. in Extremfällen höher liegt als die Gehaltsdynamik des AP? Relevante Konstellation: AP ist entgegen der für die Wertermittlung im VA angewendeten Ausscheidefiktion des § 45 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG tatsächlich noch aktiv Beschäftigt; seine Gehaltsdynamik ist niedriger als die Anwartschaftsdynamik des AB

Argument Contra: Das VersAusglG geht zwar von einer statischen Anrechtseinrichtung bei interner Teilung aus. Auch die Zielversorgung bei externer Teilung ist aber dynamisch

Aspekt 2: Unverfallbarkeit der Höhe nach (14/14)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Neuerung 2: Neu eingeführte Anwartschaftsdynamik in § 2a Abs. 2 BetrAVG n.F.

- Zusammenspiel zwischen interner Teilung und schuldrechtlichem VA:
 - Versorgungsfall des AP: Wie zuvor
 - Gegenstand des schuldrechtlichen VA:
 - Folgefrage: Ist abweichend vom bewährten Mechanismus die Dynamik auf das Anrecht des AB anspruchsmindernd zu berücksichtigen, um die Halbteilung zu wahren?

Argument Contra: Wie zuvor Vergleich zur externen Teilung

Teil 3: Fazit:

- Der gesetzliche Mechanismus zum Ausgleich endgehaltsbezogener Pläne geht davon aus, das unverfallbare Anwartschaften – auch solche kraft der Fiktion des § 45 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG – statisch sind
- Bei externer Teilung passt das System des VersAusglG weiterhin
- Bei interner Teilung wirft die gegenüber § 45 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG weitergehende Fassung des § 12 VersAusglG Folgefragen auf
- Sachverhalte mit entsprechenden Fragestellungen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen der Fragestellungen werden die Gerichte erst in einigen Jahren beschäftigen
- Versorgungsträger müssen den Aspekt bei der Umsetzung interner Teilungen aber schon heute im Auge haben



Aspekt 3: Beschränkung von Bagatellabfindungen (1/2)

Änderungen des BetrAVG

§ 3b Abs. 2 Satz 3 BetrAVG n.F.

- Ab dem 01.01.2018 bedarf auch die Abfindung einer Bagatellanwartschaft (29,75 EUR pro Monat West, 26,60 EUR pro Monat Ost; bei Kapital: 3.570 EUR West; 3192 EUR Ost) der **Zustimmung** des Arbeitnehmers, wenn:
 - dieser nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der EU begründet und
 - dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem ehemaligen Arbeitgeber mitteilt

Auswirkungen im Versorgungsausgleich

Interne Teilung

- Gesetzliche Fiktion des § 12 VersAusglG: Der AB erlangt die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers i.S.d. BetrAVG
- Anwendung des Ausschlusses der Bagatellabfindung nach § 3 Abs. 2
 Satz 3 BetrAVG n.F. auch auf AB?
 - Praxis: Anrechte mit entsprechend niedrigen Ausgleichswerten dürften vielfach geringfügig sein oder auf Wunsch des Versorgungsträgers extern teilbar sein
 - Problemvermeidungsstrategie bei erfolgter Interner Teilung: Nach Rechtskraft der Entscheidung über den VA drei Monate abwarten und erst danach abfinden

Aspekt 3: Beschränkung von Bagatellabfindungen (2/2)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Externe Teilung

Keine Auswirkungen:

 § 5 Abs. 1 Satz 3 VersAusglKassG nimmt Bezug auf § 3 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG (Grenzwert), nicht aber auf § 3 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG



Aspekt 4: Erweiterung der Auskunftspflichten (1/2)

Änderungen des BetrAVG



§ 4a BetrAVG n.F.

Gegenstand der Auskunftspflicht erweitert:

| Bislang: | Neu zusätzlich: |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Höhe der Altersleistung bei Erreichen der Altersgrenze aus der bisher erworbenen UVA Höhe des Übertragungswerts (Fälle des § 4 Abs. 3 BetrAVG) Höhe der aus dem Übertragungswert resultierenden Altersleistung und ob Invaliditäts- bzw. Hinterbliebenenleistungen (Fälle des § 4 Abs. 3 BetrAVG) | Ob und wie eine Anwartschaft erworbenen wird (aktive Anwärter) Höhe der Altersversorgung bei Erreichen der Altersgrenze (einschließlich Dynamik); Auswirkungen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aktive Anwärter und UVAs; entsprechende Geltung für Hinterbliebene im Versorgungsfall) |
| Modalitäten leicht verändert: | |

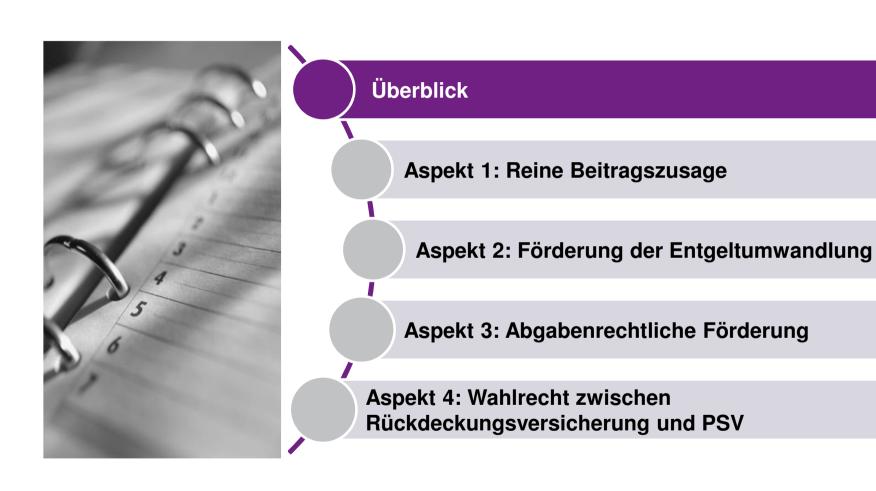
• Entfall der Anforderung des "berechtigten Intereses"; Verständlichkeit, Textform statt Schriftform, Auskunftspflicht innerhalb "angemessener Frist"

Aspekt 4: Erweiterung der Auskunftspflichten (2/2)

| Auswirkungen im Versorgungsausgleich | |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Interne Teilung | AB ist nach Rechtskraft der Entscheidung über den VA nach Fiktion des § 12 VersAusglG UVA i.S.d. BetrAVG und kann die erweiterten Auskunftsrechte nutzen |
| Auskunfts- pflichten vor gerichtl. VA- Verfahren? | Diskussion: Sind betriebliche Versorgungsträger vor Rechtshängigkeit von VA-Verfahren verpflichtet, Werte nach § 5 VersAusglG mitzuteilen, etwa um Vereinbarungen der Ehegatten zu ermöglichen? Sichtweise 1: Ja, Verallgemeinerung der Wertung des § 109 Abs. 5 SGB VI; zudem sind Vereinbarungen der Ehegatten nach VersAusglG erwünscht Sichtweise 2: Nein Pflicht zur Mitteilung der Werte nach § 5 VersAusglG ist nur in § 222 Abs. 4 FamFG gegenüber dem Familiengericht vorgegeben Materiell-rechtliche Ebene: Spezialnorm des § 4a BetrAVG erstreckt sich nicht auf Werte nach § 5 VersAusglG; § 4 VersAusglG gibt auch AB keine weiteren Auskunftsansprüche als sie AP über § 4a BetrAVG hat Diskussion war bekannt, dennoch hat der Gesetzgeber die Auskunftspflichten im bereits ausgedehnten § 4a BetrAVG nicht auf Ehezeitanteil und Ausgleichswert ausgedehnt, obwohl er die Umsetzung der MobiRL an anderer Stelle (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 n.F. BetrAVG) zu allg. Gesetzeskorrekturen nutzte |

Agenda





Betriebsrentenstärkungsgesetz

Überblick (1/2)

Ziel



 Stärkere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere bei kleinen Unternehmen und Beschäftigten mit niedrigem Einkommen

Aktueller Stand



 BetriebsrentenstärkungsG ist verkündet und wird im Wesentlichen am 01.01.2018 in Kraft treten

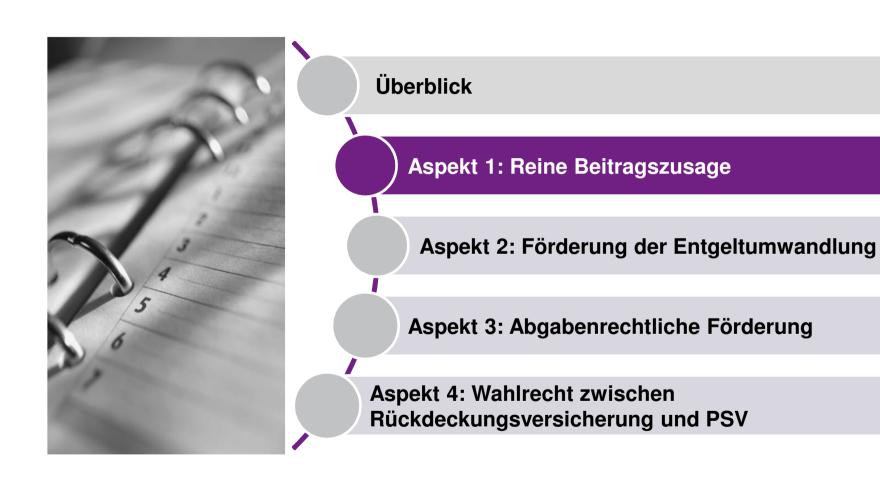
Betriebsrentenstärkungsgesetz

Überblick (2/2)

Kerninhalte



- Arbeitsrecht
 - Einführung einer reinen Beitragszusage ("rBZ") (nur auf tarifvertraglicher Basis)
 - Zulässigkeit eines Opting-out-Modells für Entgeltumwandlung (nur auf tarifvertraglicher Basis)
 - Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Direktversicherung ("DV"), Pensionskasse ("PK"), Pensionsfonds ("PF")
- Abgabenrecht
 - Einführung einer neuen steuerlichen Förderung der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen
 Altersversorgung ("bAV") bei Geringverdienern
 - Verbesserung des sog. bAV-Riester
 - Einführung von Freibeträgen bei der Grundsicherung für freiwillige Zusatzvorsorge
 - Erhöhung des einkommenssteuerlichen Dotierungsvolumens
- Nicht alle Aspekte des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wirken sich im VA aus!



Betriebsrentenstärkungsgesetz

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (1/10)

Änderungen des BetrAVG



Technik der Regelung

- § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG n.F. nimmt rBZ in den Katalog der als bAV definierten Gestaltungen auf
- § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG n.F. gibt vor, dass die materiellen Vorgaben des BetrAVG mit Ausnahme des Anspruchs auf Entgeltumwandlung in § 1a BetrAVG auf die rBZ nicht anwendbar sind. Dies betrifft auch für den VA wichtige Regelungen insbesondere hinsichtlich
 - Unverfallbarkeit dem Grunde nach (§ 1b BetrAVG),
 - Höhe unverfallbarer Anwartschaften (§ 2 BetrAVG),
 - Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG)
 - Insolvenzsicherung (§§ 7 ff BetrAVG)
- §§ 21 bis 25 BetrAVG n.F. geben den materiellen Rahmen für die tarifvertragliche Ausgestaltung der rBZ vor, indem sie
 - z.T. spezifische Vorgaben treffen
 - z.T. auf einzelne materielle Regelungen des BetrAVG verweisen oder diese direkt oder verändert nachzeichnen

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (2/10)

Änderungen des BetrAVG **Durch-** Tarifvertragliche Grundlage: "durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung" führung Durchführungswege: PF, PK, DV Laufende Leistungen, d.h. keine Kapitalleistungen Keine Keine Einstandspflicht des Arbeitgebers Sicheruna Keine Insolvenzsicherung durch den PSV Garantien sind unzulässig Einschränkung: Indirekte Garantien über Anlage der Beiträge in Rückdeckungsversicherungen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen Tarifvertrag "soll" Sicherungsbeiträge vorsehen Können individuellen Konten des Arbeitnehmer zugeordnet werden, müssen aber nicht Möglichkeit sinkender Renten nach Leistungsbeginn: Auch im Leistungsbezugsstadium können abhängig von der Ausgestaltung Schwankungen nach unten eintreten

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (3/10)

Änderungen des BetrAVG (Forts.)

Zuschuss bei Entgeltumwandlung

 Entgeltumwandlung über eine reine Beitragszusage: Im Tarifvertrag ist zu regeln, dass der Arbeitgeber zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 15 % der umgewandelten Beträge leisten muss, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart

Unverfallbarkeit

UV dem Grunde nach:

- Altersrente: Sofortige UV nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG n.F.
 - § 22 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG n.F. differenziert nicht zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfinanzierung
- Invaliditäts- und Todesfallleistung: Keine gesetzliche Regelung
 - Ziel: Dies schaffe den Tarifvertragsparteien Spielraum für Effiziente und passgenaue Lösungen (BT-Drs. 18/11286)
 - § 1b BetrAVG (UV dem Grunde nach für arbeitgeber- <u>und</u> arbeitnehmerfinanzierte bAV) bei rBZ wegen § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG n.F. nicht anwendbar

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (4/10)

Änderungen des BetrAVG (Forts.)



Unverfallbarkeit (Forts.)

- UV der Höhe nach:
 - Keine spezifische gesetzliche Regelung
 - § 2 BetrAVG ist wegen § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG n.F. auf die rBZ nicht anwendbar
 - § 22 Abs. 1 BetrAVG n.F: Verpflichtung der Versorgungseinrichtung (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), dem Versorgungsempfänger auf der Grundlage des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals laufende Leistungen der bAV zu erbringen.
 - Keine Differenzierung zwischen zuvor betriebszugehörigen und zuvor UV ausgeschiedenen Versorgungsempfängern
 - § 22 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG n.F: Erträge der Versorgungseinrichtung müssen auch UVAs zu Gute kommen
- Recht des UVA, die Zusage nach seinem Ausscheiden mit eigenen Beiträgen fortzuführen (§ 22 Abs. 3 BetrAVG n.F.) bei grundsätzlichem Ausschluss der vorzeitigen Verwertbarkeit

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (5/10)

| Auswirkunge | Auswirkungen im Versorgungsausgleich | | |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| Anrechte | Ein oder mehrere Anrechte: Entgeltumwandlung mit Zuschuss: Wegen unterschiedlicher Finanzierungsform zwei separate Anrechte (vgl. z.B. BGH vom 18.05.2016 – XII ZB 649/14) Alters- und Risikoleistung: Verschiedene Anrechte insbesondere bei unterschiedlicher Ausgestaltung denkbar, z.B. Altersleistung über Fonds, Risikoleistungen über RDV | | |
| Ausgleichs- reife (1/2) | Relevanz der Unverfallbarkeit: Sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit der Altersleistung zieht frühere Ausgleichsreife und vermutlich mehr Bagatellanrechte nach sich Risikoleistungen: Tarifliche UV-Voraussetzungen zu prüfen Fortführungsrecht des UVA steht der Ausgleichsreife nicht entgegen, (vgl. BGH vom 22.10.2014 – XII ZB 325/14) | | |

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (6/10)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Ausgleichsreife (2/2)

Steht die Volatilität der Ausgleichsreife entgegen? These: Nein

- Klassische Rückdeckungsversicherung (RDV) (mit Garantiezins): Frage stellt sich nicht
- Fondsorientierte Gestaltungen (einschließlich fondsorientierter RDV):
 - Volatilität in der Anwartschaftsphase:
 - Nach BGH vom 29.02.2012 XII ZB 609/10 besteht dennoch Ausgleichsreife
 - Volatilität auch in der Leistungsbezugsphase:
 - Anders als bei "herkömmlichen" betrieblichen Versorgungszusagen gibt es hier keine spätere Phase, in der die Leistung nicht mehr sinken kann, so dass das Grundziel des Ausgleichs nach der Scheidung (Ausgleich erst bei definitivem Feststehen der Leistungshöhe) per se nicht erreichbar ist
 - Interne Teilung: Volatilität betrifft den AB gleichermaßen
 - Externe Teilung (jedenfalls Auffangzielversorgung ist nicht volatil): Ziel des VA ist Trennung der Versorgungsschicksale. Bis max. zur Rechtskraft der Entscheidung über den VA kann Teilung jedenfalls bei aus jedermann zugänglichen Quellen erkennbarem Kurswert so ausgestaltet werden, dass Volatilität auch den AB mit betrifft (BGH vom 19.07.2017 – XII ZB 201/17)

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (7/10)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Kapitalwertermittlung (1/2)

- Unmittelbare Bewertung da Beitragsorientierung
- Bewertungsvorschrift: § 45 VersAusglG
 - Anwendbarkeit: § 45 VersAusglG differenziert zwischen Anrechten nach dem BetrAVG nur insoweit, als er in seinem Abs. 3 Anrechte bei öffentlichen oder kirchlichen Zusatzversorgungsträgern aus dessen Anwendungsbereich ausnimmt
 - Umsetzung der Verweisung in § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG:
 - Die Verweisung in § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG auf § 2 BetrAVG bzw. § 4 Abs. 5 BetrAVG läuft leer, da § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG n.F. die rBZ aus dem Anwendungsbereich dieser Normen ausnimmt
 - § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG ist hinsichtlich der Bezugsgröße der Bewertung jedoch nicht abschließend (grundlegend BGH vom 17.09.2014 XII ZB 178/12, aktuell bestätigt in BGH vom 19.07.2017 XII ZB 201/17). Damit ist § 45 VersAusglG auch auf das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital der Versorgungseinrichtung der rZB nach § 22 Abs. 1 BetrAVG n.F. anwendbar

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (8/10)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Kapitalwertermittlung (2/2)

- Bezugsgröße der unmittelbaren Bewertung: Planmäßig zuzurechnendes Versorgungskapital der Versorgungseinrichtung der rZB (§ 22 Abs. 1 BetrAVG n.F.)
 - Fondsorientierte Ausgestaltung: Ausgleichswert kann in der Bezugsgröße Fondsanteile festgesetzt werden
 - Interner Teilung: Keine weiteren Vss. (z.B. BGH vom 17.09.2014 XII ZB 178/12)
 - Externe Teilung: Vollstreckbarkeit muss gewahrt sein, indem Kurswert aus jedermann zugänglichen Quellen ohne besondere Schwierigkeiten bestimmt werden kann (BGH vom 19.07.2017 – XII ZB 201/17)
 - Rückdeckungsakzessorische Ausgestaltung: Abstellen auf Grundlagen der RDV ist zulässig (vgl. BGH vom 09.03.2016 – XII ZB 540/14)
- Sicherungsbeiträge:
 - Individuelle Zuordnung zu den Konten: Bewertung als Teil des Kontos nahe liegend
 - Kollektive Zuordnung: Abhängig von der konkreten Ausgestaltung zu prüfen, ob und inwieweit die Wertung zu Überschussanteilen bei Lebensversicherungen (vgl. BGH vom 17.02.2016 – XII ZB 447/13) übertragbar ist

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (9/10)

| | Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.) | |
|--|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Interne Teilung | § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VersAusglG: "entsprechende Sicherung": Das Gesetz verlangt ein gleiches Sicherungsniveau, aber keine über die bei AP existierende Sicherung hinausgehende Sicherung (vgl. BT-Drs. 16/10144, Seite 56) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG: "vergleichbare Wertentwicklung": Auch UVAs partizipieren an den Erträgen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG n.F.) § 12 VersAusglG: Gesetzlich fingierte Stellung eines UVA i.S.d. BetrAVG: Keine Insolvenzsicherung, da auch ein UVA i.S.d. BetrAVG sie bei dieser Gestaltung nicht hat Als fiktiver UVA kann AB die Versorgung nach § 22 Abs. 3 BetrAVG n.F. mit eigenen Beiträgen fortsetzen |
| | Externe Teilung | DV, PF, PK – Grenzwert nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG. § 17 VersAusglG ist nicht einschlägig Auffangzielversorgungsträger: Versorgungsausgleichskasse. § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG differenziert nicht innerhalb der Anrechte nach BetrAVG |

Aspekt 1: Reine Beitragszusage (10/10)

Auswirkungen im Versorgungsausgleich (Forts.)

Ausgleich nach der Scheidung

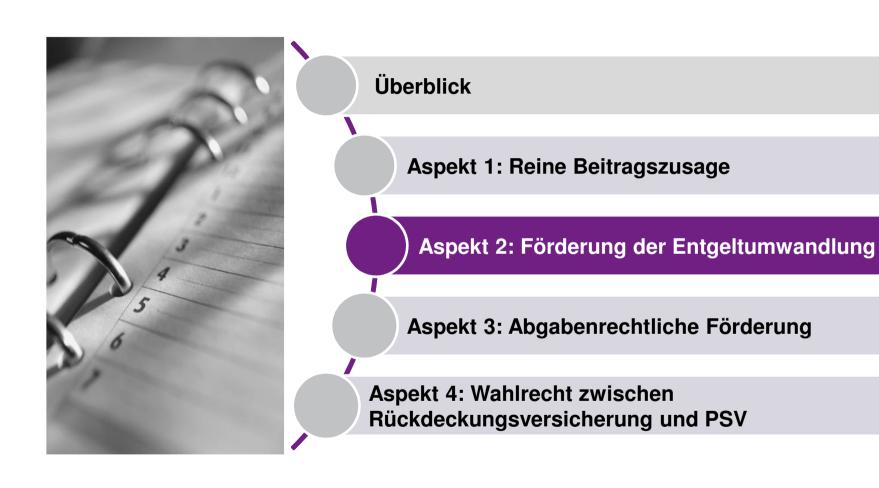
Generell:

 Denkbar etwa über § 19 Abs. 3 VersAusglG (Auslandsbezogenes Gegenanrecht) oder § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG (Vereinbarung)

Abänderungsmöglichkeiten des Ausgleichs nach der Scheidung:

- Anders als beim Wertausgleich sieht das Gesetz in § 227 Abs. 1 i.V.m.
 § 48 Abs. 1 FamFG eine Abänderungsmöglichkeit bei nachträglicher wesentlicher Änderung u.a. der Sachlage vor
- Es bleibt zu beobachten, ob und ggf.in welchem Umfang die Abänderung wegen steigender oder ggf. sogar fallender – Renten die Justiz in Anspruch nehmen wird

Inhalt



Aspekt 2: Förderung der Entgeltumwandlung

Änderung der Vorgaben

§ 1a Abs. 1a BetrAVG n.F.

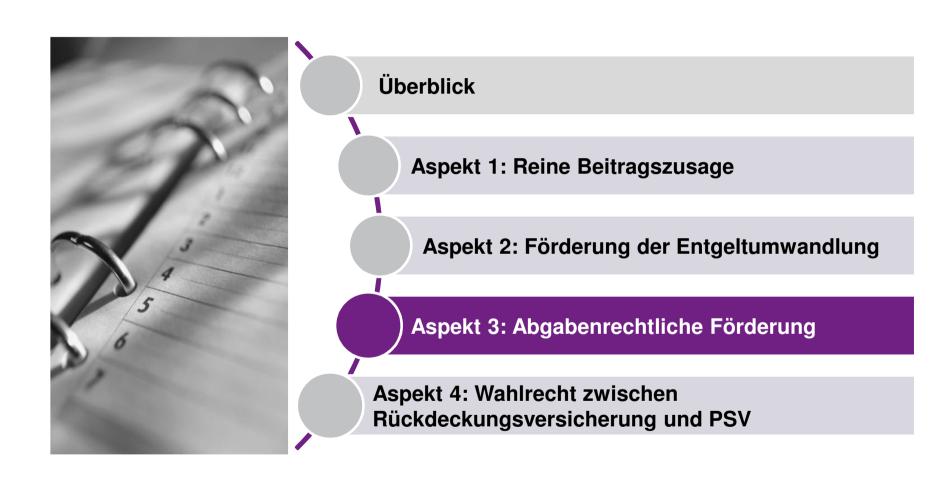
- Arbeitgeber muss 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge einspart
- Sachlicher Anwendungsbereich:
 - Durchführungswege DV, PF, PK
 - Alle Zusagearten da allgemeine Regelung
- Zeitlicher Anwendungsbereich:
 - Zusagen vor 01.01.2019: Ab. 01.01.2022
 - Zusagen nach 31.12.2018: Ab 01.01.2019
- Flankierung: § 1b Abs. 5 Satz 1 n.F. BetrAVG ordnet die sofortige gesetzliche UV des Arbeitgeberzuschusses an
- Praxis: Viele bestehende Versicherungsverträge nehmen den Zuschuss künftig nicht an, z.T. Notwendigkeit eines zusätzl. Vertragsabschlusses zu erwarten

Auswirkungen im Versorgungsausgleich

Anrechte

 Wegen unterschiedlicher Finanzierungsform zwei separate Anrechte (vgl. z.B. BGH vom 18.05.2016 – XII ZB 649/14)

Inhalt



Aspekt 3: Abgabenrechtliche Förderung

Änderung der Vorgaben

Grundkonzept

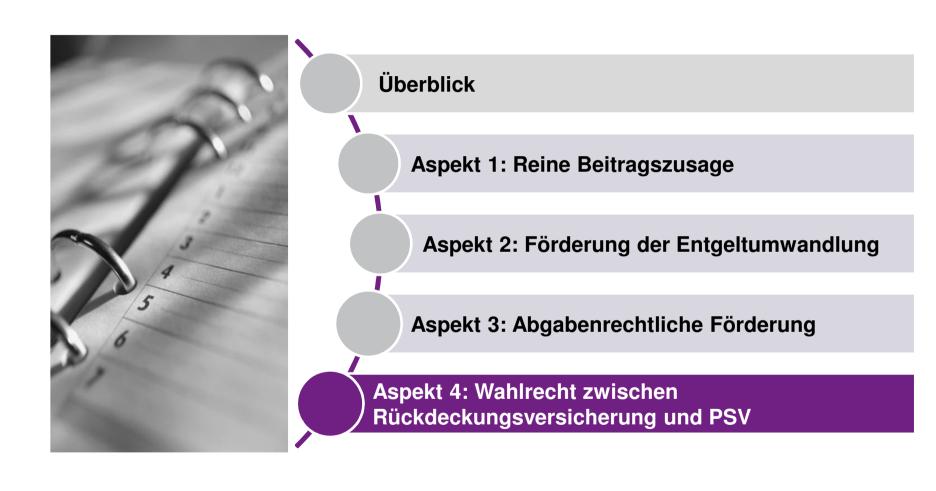
- Steuerliche F\u00f6rderung wird von 4 % auf 8 % der BBG der allgemeinen Rentenversicherung angehoben und kann k\u00fcnftig unter bestimmten Voraussetzungen auch nachtr\u00e4glich f\u00fcr abgelaufene Jahre ausgesch\u00f6pft werden; f\u00fcr SV-Beitragsfreiheit gilt dies nicht
- Ab 2018: Höhere Riester-Zulage, geringere Anrechnung auf die Grundsicherung
- bAV-Riester: SV-Beitragsbefreiung in der Leistungsbezugsphase

Auswirkungen im Versorgungsausgleich

Keine "zusätzlichen" Themen

- "Nachträgliche" Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung: Entscheidend ist nach dem "In-Prinzip", ob ein Beitrag in der Ehezeit oder außerhalb der Ehezeit gezahlt wurde (vgl. dazu BGH vom 27.05.2015 – XII ZB 564/12)
- Riester: Es bleibt bei den "typischen" Fragen, z.B.
 - Förderschädlichkeit eines Zielversorgungsträgers außerhalb des § 15 Abs. 4 VersAusglG ...
 - Zuordnung der Förderung bei der Ermittlung des Ehezeitanteils ...

Inhalt



Aspekt 4: Wahlrecht zwischen Rückdeckungsversicherung und PSV (1/2)

Änderung des BetrAVG



§ 8 Abs. 3 BetrAVG n.F.: An die Stelle des Anspruchs gegen den PSV tritt auf Verlangen des Versorgungsberechtigten

das Recht, in die RDV einzutreten, wenn

- die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist
 - gemeint ist wohl die rückdeckungsakzessorische Zusage
- und die RDV nicht in die Insolvenzmasse fällt
 - Insolvenzmasse: Nicht verpfändete rückgedeckte Direktzusage
 - Nicht Teil der Insolvenzmasse:
 - Verpfändete RDV bei Direktzusage
 - RDV bei U-Kasse und Pensionsfonds unabhängig von Verpfändung, aber abhängig von Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen
- und keine Übertragung des Anspruchs durch den Träger der Insolvenzsicherung auf ein Unternehmen der Lebensversicherung ... erfolgt
- Der Berechtigte kann künftig die RDV mit eigenen Beiträgen fortsetzen, darf sie aber nicht verwerten

Aspekt 4: Wahlrecht zwischen Rückdeckungsversicherung und PSV (2/2)

| Auswirkunge | uswirkungen im Versorgungsausgleich | |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| VA vor Eintritt eines Sicherungs- falles | Anrecht ist nach allg. Regeln zu teilen; Zur Teilung rückdeckungsakzessorischer Zusagen vgl. BGH vom 09.03.2016 – XII ZB 540/14 Interne Teilung: Folgefrage: Entsprechend gesichertes Anrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VersAusglG: Folgefrage: Ist wegen § 8 Abs. 3 BetrAVG n.F. bei U-Kasse und Pensionsfonds schon eine nicht verpfändete RDV einer Sicherung gleich zu behandeln und damit verpflichtend einzurichten, obwohl sie formal keine vertragliche Insolvenzsicherung ist? Externe Teilung: Keine Folgefragen | |
| VA danach | Wahlrecht ist ausgeübt: Zu teilen ist das Anrecht entsprechend der fortgeführten RDV | |

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Kontakt

